

Dübendorfer Eislaufclub (DEC)

Postadresse:

Dübendorfer Eislaufclub
Hermikonstrasse 68
8600 Dübendorf



Statuten

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

- 1 Unter dem Namen «Dübendorf Eislaufclub» (DEC) besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB, ohne persönliche Haftung der Mitglieder.
- 2 Der Sitz des DEC befindet sich in Dübendorf.
- 3 Der DEC bezweckt, den Eislaufsport in jeder Hinsicht zu fördern (Spitzen- und Breitenentwicklung). Zu den Aufgaben zählt insbesondere die Organisation und Durchführung von Kursen und Konkurrenzen auf diesem Gebiet.
- 4 Der DEC ist Mitglied von SWISS ICE SKATING (SIS).
- 5 Der DEC kann anderen Zweckverbänden beitreten.
- 6 Der DEC ist politisch und konfessionell neutral.
- 7 Den Bestrebungen zur Suchtprävention wird eine grosse Bedeutung beigemessen.

Art. 2 Mitgliedschaft

- 1 Der DEC besteht aus Aktivmitgliedern (JuniorInnen und SeniorInnen), GastläuferInnen, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2 JuniorInnen sind Mitglieder, die am 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
- 3 SeniorInnen sind Mitglieder, die am 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres das 16. Altersjahr vollendet haben.
- 4 GastläuferInnen sind Aktivmitglieder, die neben dem DEC noch einem anderen Club angehören und für diesen starten. Die Rechte und Pflichten der GastläuferInnen gegenüber dem DEC werden in einem speziellen Reglement festgelegt.
- 5 Passivmitglieder sind Personen oder Firmen, die den DEC mit einem festen Jahresbeitrag unterstützen.
- 6 Mitglieder, die sich im Eislaufsport im Allgemeinen oder um den Club im Besonderen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 3 Ein-, Über- und Austritte, Streichungen, Ausschlüsse

- 1 Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung.
- 2 Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Austrittserklärung bis 31. März.
 - durch Ausschluss für Mitglieder,
 - die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, per Saisonende
 - die sich unsportlich verhalten, die Clubinteressen schädigten oder beim Ein-/Übertritt falsche Angaben machen (jederzeit).
- 3 Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4 Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, woraufhin der endgültige Entscheid an der Vereinsversammlung zu treffen ist.

Art. 4 Mitgliederbeiträge

- ¹ Mit der Mitgliedschaft ist ein Jahresbeitrag zu entrichten.
- ² Ehrenmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.
- ³ Jedes Mitglied ist verpflichtet, pro Saison den DEC mit einem Helfereinsatz zu unterstützen. Anstelle des Mitglieds kann der Helfereinsatz durch seine Eltern, seine Geschwister oder eine vom Mitglied zu bezeichnende Drittperson geleistet werden. Sind aus derselben Familie mehrere Personen Mitglied des DEC, ist pro Familie nur ein Einsatz zu leisten. Mitglieder, welche am Ende der Saison keinen Helfereinsatz geleistet haben, müssen innerhalb von 20 Tagen eine Entschädigung von CHF 200.00 in die Clubkasse bezahlen. Die vereinnahmten Beträge sind im Sinne von Art. 11 Abs. 3 der Statuten zu verwenden.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- ¹ Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder im Sinne von Art. 2.
- ² Die JuniorInnen werden durch einen Elternteil vertreten.
- ³ Die Pflege guter Beziehungen unter den Mitgliedern und das Bestreben, die Clubinteressen zu wahren, gehören zu den Pflichten der Mitglieder.

Art. 6 Organisation

- ¹ Die Organe des Clubs sind:
 - Die Vereinsversammlung
 - Der Vorstand
 - Die technische Kommission (TK)
 - Die Kontrollstelle
 - Die vom DEC verpflichteten Trainer/-innen

Art. 7 Vereinsversammlung

- ¹ Die ordentliche Vereinsversammlung findet bis 30. Juni statt.
- ² Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder innerhalb von drei Wochen auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der Anträge einberufen werden.
- ³ Die Einladung zur Vereinsversammlung muss 10 Tage zuvor schriftlich ergehen und die Traktandenliste enthalten.
- ⁴ Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:
 - Abnahme des Jahresberichts
 - Abnahme des Protokolls der letztjährigen Vereinsversammlung
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Abnahme des Berichtes der Kontrollstelle
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Wahl des/der Präsidenten/-in
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kontrollstelle
 - Festsetzung des Budgets für das kommende Geschäftsjahr
 - Entscheid von Rekursen
 - Änderung der Statuten
 - Auflösung des Clubs
- ⁵ Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind zu Händen der Vereinsversammlung bis spätestens 31. März schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- ⁶ Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann kein Beschluss gefasst werden.
- ⁷ Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.
- ⁸ Die Wahlen erfolgen mit offener Abstimmung, sofern nicht mit einfachem Mehr eine geheime Wahl beschlossen wird.
- ⁹ Für die Auflösung des Clubs ist die Zustimmung von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- ¹⁰ Ist eine zu diesem Zweck einberufene Vereinsversammlung nicht beschlussfähig, so findet innert sechs Wochen eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Art. 8 Vorstand

- ¹ Der Vorstand wird für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst und besteht aus mindestens vier Personen.
- ² Der Vorstand hat folgende Chargen zu verteilen:
 - Vizepräsidium
 - KassierIn
 - AktuarIn
 - TK-Chefln
- ³ Der Vorstand vertritt den DEC nach aussen.
- ⁴ Er erstellt das definitive Arbeitsprogramm, teilweise auf Antrag der TK.
- ⁵ Er bearbeitet zusammen mit der TK und mit Beratung durch die TrainerInnen, das Trainingsprogramm, das Unterrichtswesen, die Veranstaltungen unter der Berücksichtigung die Ausbildung der aktiven LäuferInnen zu fördern.
- ⁶ Falls Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer ausscheiden, ist der Vorstand befugt, sich bis zur nächsten Vereinsversammlung selbst zu ergänzen.
- ⁷ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.
- ⁸ Der Vorstand wird von/m PräsidentIn oder auf Antrag dreier Vorstandsmitglieder einberufen.
- ⁹ Er ist beschlussfähig, wenn der PräsidentIn oder ihre/seine Stellvertretung und die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- ¹⁰ Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder seine Stellvertretung den Stichentscheid.
- ¹¹ Die Delegierten des DEC zur Vertretung an den Delegiertenversammlungen des SEV und KZEV oder anderer Zweckverbänden werden vom Vorstand ernannt.
- ¹² Die Zeichnungsberechtigten für den Club und deren Zeichnungsart werden durch den Vorstand bestimmt.

Art. 9 Technische Kommission

- ¹ Der/die TK-Chefln wird durch den Vorstand bestimmt. Die Mitglieder der TK konstituieren sich selbst.
- ² Der TK müssen ausser dem/der TK-Chefln noch drei bis fünf Mitglieder angehören.

Art. 10 Kontrollstelle

- ¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei RevisorInnen und einer/-m ErsatzrevisorIn, die jährlich von der ordentlichen Vereinsversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer eines/-r RevisorIn beträgt höchstens zwei Jahre. Ein/-e RevisorIn darf nicht dem Vorstand angehören.
- ² Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Bilanz anhand der Buchhaltung und der Belege und erstattet der Vereinsversammlung Bericht und Antrag. Die Jahresrechnung ist ihnen mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung vorzulegen.

Art. 11 Vereinsvermögen

- ¹ Die Jahresbeiträge werden von/vom KassierIn erhoben. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung.
- ² Für die Verbindlichkeiten des DEC haftet ausschliesslich das Vermögen des DEC. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- ³ Gewinne, die aus Veranstaltung dem DEC zufließen, dürfen nicht unter den Mitgliedern verteilt werden, sondern sind zur Erreichung der statutarischen Zwecke zu verwenden.
- ⁴ Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April des Folgejahres. Die Erfolgsrechnung und die Bilanz werden jährlich auf den 30. April abgeschlossen.

Art. 12 Statutenänderungen/Auslösung

- ¹ Jeder Antrag auf Änderung der Statuten, der nicht vom Vorstand eingebracht wird, muss bis spätestens 31. März schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
- ² Statutenänderungen treten sofort nach ihrer Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft.
- ³ Im Falle einer Auflösung des DEC ist ein allfälliges vorhandenes Eigenkapital dem SIS zur Förderung des Eiskunstlaufens zu übergeben.
- ⁴ Die Statuten vom 31. Oktober 1992 werden aufgehoben.

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 15. Juni 2020 genehmigt worden.

DÜBENDORFER EISLAUFCLUB

Präsident: Silvio Regli
Aktuarin: Béatrice Klein